

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 6: Der Kultur- und Vermessungsingenieur/Ingenieur-Geometer = L'ingénieur du génie rural et géomètre = L'ingegnere rurale, geometra e topografo

Rubrik: Veranstaltungen = Manifestations

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veranstaltungen Manifestations

Jahrestagung der DGFP

Die 9. Wissenschaftlich-technische Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie und Fernerkundung findet vom 25. bis 27. Oktober 1989

im Karlsbau in Freiburg i.Br. statt. Die Veranstaltung steht unter dem Motto «Fernerkundung und Photogrammetrie im Dienste des Umweltschutzes».

Das Programm wird ergänzt durch Tagungen der DGPF-Arbeitskreise, aktuelle Fachexkursionen und eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Interessenten wenden sich bitte an den Vorstand der DGFP.

Informatik Informatique

Portables Datenspeicher- und Transfergerät



Das PortaPac ist ein äusserst kompaktes und handliches in Halbleitertechnik aufgebautes Datenspeicher- und Transfergerät. Seine Masse betragen H 25 x B 90 x T 231 mm. Die Robustheit verdankt es einem extrudierten Aluminiumgehäuse. Der Ni-Cad-Akku erlaubt 6 Stunden netzunabhängigen Betrieb. Pro Akkuladung können die Daten bis zu 6 Monaten im Speicher gehalten werden. Ein Ladegerät 220 VAC wird mit dem PortaPac mitgeliefert.

Die Speicherkapazität des Geräts beträgt

256 kBytes. Durch den Adress-Marker können Daten von verschiedenen Geräten gespeichert werden.

Die Baudrate wie die Wortformate sind über einen von aussen zugänglichen DIP-Schalter wählbar. Der Bereich der Baudrate liegt zwischen 50 und 19 200 Baud. Als Handshake stehen RTS/CTS, Xon/Xoff und CSD zur Verfügung. Das Ein- und Auslesen der Daten erfolgt via RS 232 Schnittstelle.

Anzeigen wie z.B. Senden und Empfangen werden über LED's signalisiert. Das statische CMOS-Ram hat eine extrem hohe Störspannungsunterdrückung, die Speisung ist ebenfalls gut gefiltert.

Das PortaPac findet seine Anwendung überall dort wo Daten von einem Ort zu andern transferiert werden müssen, so z.B. von Datalogger zu Computer, von Computer A zu Computer B, als Drucker-Puffer vom Computer zum Drucker oder als Programm Transfer vom Computer zur N/C Steuerung.

Bakrona Basel AG

Rheinfelderstrasse 4, CH-4058 Basel

Supercomputer auf einem Chip?

Intel (USA) hat mit ihrem neuen Prozessor mit der Bezeichnung 80860 ein neues Bauelement herausgebracht, dessen Leistungsfähigkeit amerikanische Beobachter zu der Prognose veranlasst hat, dass damit Arbeitsstationen entwickelt werden können, deren Leistung mit der eines «Supercomputers» bisheriger Definition vergleichbar ist und deren Preis möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt auf weniger als umgerechnet 20 000 DM/Fr. absinken könnte.

Das Intel-Bauelement enthält ausser einem Integral-Prozessor eine Fließkomma-Operationseinheit mit einer Signalbreite von 64 Bit, Cache-Speicher für Daten und Instruktionen sowie einen Speicher-Management-Teil. (Siehe frühere Berichte zu diesen Daten.) Aus den weiteren Angaben:

Die ersten serienmässigen CPUs dieses neuen Typs sollen «vor Jahresende» aus dann laufender Serienproduktion lieferbar sein, und es wird ein voraussichtlicher US-Listenpreis von rund 750 Dollar pro Chip genannt.

Der Neuentwicklung wird in den Vereinigten Staaten überragende kommerzielle Wirkung zugemessen. Wenn die neuen Prozessoren zur Verfügung stehen, wird das zur Folge haben, dass eine grössere Zahl von Arbeitsstationen, die heute im Handel oder auch nur erst in der Entwicklung sind, in der Leistungsskala so weit nach unten fallen, dass weitgehende Umstellungen ganzer Produktlinien, quer durch die gesamte einschlägige Industrie, erforderlich werden.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 12-1989.

Recht / Droit

Voraussetzungen einer Planungszone

Wer den Einbezug seiner Parzelle in eine bestimmte Nutzungszone verlangt hat und dann ein Baugesuch einreicht, welches bereits anstehende, auf veränderte Umstände zurückgehende Revisionsbedürfnisse vollends aktualisiert, kann sich nicht beklagen, wenn alsbald eine Planungszone verhängt wird.

Müssen Nutzungspläne angepasst werden, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Dies geht aus dem eidg. Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 27 Abs. 1, hervor. Die Planungszone bewirkt also eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung. Sie ist mit der Eigentumsgarantie nur vereinbar, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und die Garantie des Rechtsinstituts «Eigentum» nicht verletzt. Kommt die Eigentumsbeschränkung einer Enteignung gleich, ist zudem volle Entschädigung zu leisten (Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 364).

Wann Nutzungspläne revidieren?

Die Überprüfung und allfällige Anpassung der Nutzungspläne ist nach Art. 21 Abs. 1 RPG dann angezeigt, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Inwieweit die geänderten Verhältnisse eine Anpassung der Nutzungsordnung bedingen, ist in der Regel erst Gegenstand des nachfolgenden, überprüfenden Planungsverfahrens. Steht aber zur Zeit, in der eine Planungszone erlassen wird, noch offen, ob die planerische Neuordnung überhaupt die Nutzungsmöglichkeiten einschränken werde, so kann ein betroffener Grundeigentümer im Vorverfahren, beim Planungszonenerlass, nur wenig für sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit ableiten. Eine Planungszone stünde mit diesem nur dann in Widerspruch, wenn schon eine blossige Überprüfung der bisherigen Zonenordnung ausgeschlossen werden müsste, weil die Nutzungsvorschriften gerade erst den bestehenden Verhältnissen angepasst worden sind oder sich seit deren Erlass keinerlei raumplanerisch erhebliche Änderungen ergeben haben.

In dieser Weise äusserte sich die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes. Sie tat es in einem Falle, in dem ein Grundstück auf Verlangen des Eigentümers von der Gemeinde im Jahre 1984 der 1977 festgelegten, benachbarten Kernzone angegliedert wurde. Als 1985 ein Baugesuch für ein Einkaufszentrum auf dieser Parzelle eingereicht wurde, verhängte die Gemeinde eine Planungszone über den ganzen Kernbereich, um dessen Umfang, die Nutzungsverteilung, die Standorte öffentlicher Einrichtungen